Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mörsdorf (GS-EWS) vom 02.03.2021

Aufgrund der §§ 2, 12, 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Mörsdorf folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung:

- 1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren sowie von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind Einleitungs- und Beseitigungsgebühren),
- 2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1. Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- 3. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 4 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit Nenndurchfluss

bis	$2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	60,00 Euro/Jahr
bis	$6 m^3/h$	144,00 Euro/Jahr
bis	$10 m^3/h$	240,00 Euro/Jahr
bis	20 m ³ /h	480,00.Euro/Jahr
bis	$40 m^3/h$	960,00 Euro/Jahr
bis	$80 m^3/h$	1.920,00 Euro/Jahr

§ 5 Einleitungsgebühr

1. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt 1,50 Euro pro m³ Abwasser.

2. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichten Wasserzählers, nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3. Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.
- 4. Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

§ 6 Beseitigungsgebühr

- Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- 2. Die Gebühr beträgt **35,00 Euro** pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 7 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

- 1. Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
 - Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- 2. Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.
 Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 9 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2. Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe-pflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Die Einleitung bzw. Beseitigung wird j\u00e4hrlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgeb\u00fchren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Geb\u00fchrenbescheides f\u00e4llig.
- 2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 11 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.03.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.11.2016 außer Kraft.

Mörsdorf, den 02.03.2021

Oelsner

Bürgermeister

